

# Antrag

**Initiator\*innen:** Kinderschutzbund Landesverbände Bayern,  
Bremen,Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen,  
Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt

**Titel:** Verbandsgerichtsordnung für den Verband „Der  
Kinderschutzbund (DKSB) e.V.“

## Antragstext

1 Die Mitgliederversammlung möge folgende Verbandsgerichtsordnung für den Verband  
2 „Der Kinderschutzbund (DKSB) e.V.“ beschließen:

3 Abschnitt I – Allgemeine Vorschriften

4 § 1 Anwendungsbereich

5 1. Bei allen sich aus den Satzungen ergebenden Streitigkeiten innerhalb des  
6 DKSB zwischen Vereinsmitgliedern und ihrem Ortsverband sowie zwischen  
7 Verbänden und Organen des DKSB untereinander kann das Verbandsgericht  
8 innerhalb des DKSB gem. § 22 der Bundessatzung und nach Maßgabe der  
9 nachfolgenden Vorschriften angerufen werden.

10 2. Im Rahmen der geregelten Zuständigkeiten ist eine Anrufung der  
11 ordentlichen Gerichte vor Durchführung des Verfahrens vor dem  
12 Verbandsgericht nicht zulässig.

13 § 2 Zuständigkeit

14 1. Das Verbandsgericht ist - nach erfolgloser Durchführung eines  
15 Schlichtungsverfahrens gem. § 23 der Bundessatzung - nach den Regeln

16           dieser Verbandsgerichtsordnung zuständig.

17   2. Das Verbandsgericht entscheidet insbesondere bei

18   a. verbandsrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des DKSB sowie seiner  
19   Landes- und Ortsverbände untereinander und dem Bundesverband,

20   b. Mitgliedschaftsstreitigkeiten, wie Streitigkeiten über das Bestehen der  
21   vereinsrechtlichen Mitgliedschaft und über Beeinträchtigungen von  
22   Mitgliedschaftsrechten,

23   c. Streitigkeiten zwischen den Organen sowie den Bundesarbeitsgemeinschaften des  
24   DKSB sowie

25   d. zwischen Mitgliedern des Bundesvorstands untereinander.

26   e. Anrufung gegen eine Ausschlussentscheidung

- 27       • des Bundesvorstands gem. § 13 Abs. 2 der Bundessatzung
- 28       • eines Landesverbands nach der jeweiligen Landesverbandssatzung
- 29       • eines Ortsverbands nach der jeweiligen Ortsverbandssatzung und

30   f. Anträgen betreffend die Wirksamkeit einzelner Bestimmungen der in den  
31   Verbänden des DKSB geltenden Satzungen und Ordnungen.

32   § 3 Verfahrensbeteiligte

33   Beteiligte des Verfahrens sind:

- 34       1. die antragstellende Partei,
- 35       2. die antragsgegnerische Partei,
- 36       3. gegebenenfalls die/der Beigeladene

37   § 4 Beiladung

38 Beigeladen werden können natürliche und juristische Personen, deren rechtliche  
39 Interessen durch die Entscheidung des Verbandsgerichts berührt werden könnten.

#### 40 § 5 Zusammensetzung des Verbandsgerichts

- 41 1. Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung von 3 Mitgliedern:  
42 der/dem Vorsitzenden sowie 2 Beisitzerinnen/Beisitzern.
- 43 2. Im Fall der gleichzeitigen Verhinderung eines Mitgliedes des  
44 Verbandsgerichts und der jeweiligen Vertretungsperson treten die  
45 Vertretungspersonen der übrigen Mitglieder in der absteigenden Reihenfolge  
46 des Lebensalters an die Stelle der Verhinderten.
- 47 3. Die/Der Vorsitzende legt den Verhandlungsort fest und leitet das gesamte  
48 Verfahren.

#### 49 § 6 Ausschluss von der Mitwirkung

50 Ein Mitglied des Verbandsgerichts ist von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn es

- 51 1. selbst an dem streitigen Verfahren beteiligt ist, oder
- 52 2. Angehörige/r einer/eines Verfahrensbeteiligten im Sinne des § 11 Abs. 1  
53 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) ist, oder
- 54 3. Angehörige/r eines Vereinsmitglieds von einer/einem der  
55 Verfahrensbeteiligten ist, oder
- 56 4. außerhalb seiner Eigenschaft als Mitglied des Verbandsgerichts in der  
57 Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

#### 58 § 7 Ablehnung von Mitgliedern des Verbandsgerichts

- 59 1. Verfahrensbeteiligte können ein Mitglied des Verbandsgerichts ablehnen,  
60 wenn es von der Mitwirkung ausgeschlossen ist (§ 6) oder die Besorgnis der  
61 Befangenheit besteht.
- 62 2. Die Besorgnis der Befangenheit besteht dann, wenn ein Grund vorliegt, der  
63 geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Mitglieds des  
64 Verbandsgerichts zu rechtfertigen.

65 3. Der Ablehnungsantrag ist unverzüglich nach Kenntnis des Ablehnungsgrundes  
66 anzubringen. § 44 Abs. 2 und 3 ZPO finden entsprechende Anwendung.

## 67 § 8 Entscheidung über Befangenheit und Ausschluss

68 1. Über den Ausschluss sowie über den Ablehnungsantrag entscheidet das  
69 Verbandsgericht ohne Mitwirkung des abgelehnten Mitglieds durch Beschluss.  
70 Der Beschluss ist zu begründen.

71 Der Beschluss ist unanfechtbar.

72 2. An die Stelle eines ausgeschlossenen oder mit Erfolg abgelehnten Mitglieds  
73 des Verbandsgerichts tritt dessen Vertretung.

## 74 § 9 Verschwiegenheitspflicht

75 Die Mitglieder des Verbandsgerichts haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit,  
76 über Sachverhalte und Erkenntnisse aus verbandsgerichtlichen Verfahren mit  
77 Ausnahme der in öffentlichen Verhandlungen erörterten Umstände Verschwiegenheit  
78 zu wahren.

## 79 Abschnitt II - Das Verfahren

### 80 § 10 Einleitung eines Verfahrens

81 1. Ein Verfahren wird nur auf schriftlichen und eigenhändig unterzeichneten  
82 Antrag eingeleitet; im Übrigen sind Erklärungen schriftlich oder in  
83 Textform abzugeben.

84 2. Antragsbefugt sind

85 a. in verbandsrechtlichen Streitigkeiten und Mitgliedschaftsstreitigkeiten die  
86 betroffenen Mitglieder der Ortsverbände, die Orts- und Landesverbände des DKSB  
87 sowie der Bundesverband des DKSB;

88 b. in Organstreitigkeiten gem. § 2 (1) die Mitgliederversammlung und der  
89 Bundesvorstand gemäß § 14 der Bundesatzung, die Bundesarbeitsgemeinschaften oder  
90 sonstigen Gremien des DKSB sowie die Mitglieder des Bundesvorstandes des DKSB;

91 c. in Verfahren gegen eine Entscheidung des Bundesvorstands gem. § 13 Abs. 2 der

92 Bundessatzung, gegen die Entscheidung eines Landesverbandsvorstands gem. § 7  
93 Abs. 2 der jeweiligen Landesverbandssatzung oder gegen die Entscheidung eines  
94 Ortsverbands gem. § 7 Abs. 3 seiner Satzung die Person oder der Verband, gegen  
95 die oder den der Beschluss des Bundesvorstands oder des Landesverbands oder  
96 Ortsverbands ergangen ist.

#### 97 § 11 Inhalt, Form und Frist des Antrags

98 1. Der Antrag muss die Parteien des Streits sowie den Streitgegenstand  
99 bezeichnen. Er soll ein bestimmtes Begehren enthalten.

100 2. Entspricht der Antrag diesen formalen Anforderungen nicht in vollem  
101 Umfang, ist die antragstellende Partei zur erforderlichen Ergänzung  
102 innerhalb einer Frist von zwei Wochen aufzufordern.

103 Erfolgt keine rechtzeitige Ergänzung des Antrags, wird der Antrag abgewiesen.

104 3. Ein Antrag, mit dem die Wirksamkeit eines Beschlusses oder einer  
105 Entscheidung eines Organs eines Verbands des DKSB angegriffen wird, ist  
106 binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Mitteilung der  
107 Schlichtungsstelle, mit dem die Erfolglosigkeit der Schlichtung  
108 festgestellt wird, bei dem Verbandsgericht einzureichen.

109 4. Ein Antrag gegen den Ausschluss aus dem DKSB ist nur zulässig, wenn der  
110 Antrag auf Schlichtung desselben Sachverhalts der Schlichtungsstelle  
111 innerhalb der Antragsfrist gem. § 3 Schlichtungsordnung vorgelegen hat.  
112 Dies gilt nicht, wenn bereits ein Schlichtungsverfahren gemäß § 13 Abs. 3  
113 der Bundessatzung durchgeführt worden ist.

114 5. Ein nicht fristgemäß eingereichter Antrag ist als unzulässig  
115 zurückzuweisen.

#### 116 § 12 Antrag und Erwiderung

117 1. Die Antragsschrift ist der antragsgegnerischen Partei unverzüglich  
118 zuzustellen, verbunden mit der Aufforderung, sich hierzu innerhalb von  
119 einem Monat schriftlich oder in Textform zu äußern. In dringenden Fällen  
120 kann die Frist auf zwei Wochen verkürzt werden.

121 2. Mit der Erwiderung sind die gegen den Antrag gerichteten  
122 Verteidigungsmittel vorzubringen.

123 3. Entspricht die Erwiderung diesen formalen Anforderungen nicht, ist die  
124 antragsgegnerische Partei zur erforderlichen Ergänzung innerhalb einer  
125 Frist von zwei Wochen aufzufordern.

126 4. Wird keine fristgemäße Erwiderung vorgelegt oder erfolgt keine  
127 rechtzeitige Ergänzung der Erwiderung durch den Antragsgegner, entscheidet  
128 das Verbandsgericht auf Grundlage des Vorbringens der antragstellenden  
129 Partei.

### 130 § 13 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

131 1. War eine Verfahrensbeteiligte/ein Verfahrensbeteiligter ohne Verschulden  
132 verhindert, eine in dieser Verbandsgerichtsordnung geregelte Frist oder  
133 einen Termin einzuhalten, ist dieser/diesem auf ihren/seinen schriftlichen  
134 Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

135 2. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu  
136 stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der  
137 Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen.  
138 Innerhalb der Antragsfrist ist eine versäumte Handlung – wenn möglich –  
139 nachzuholen.

140 3. Sechs Monate nach Ende der versäumten Frist kann eine Wiedereinsetzung  
141 nicht mehr beantragt oder die versäumte Handlung nicht mehr nachgeholt  
142 werden.

143 4. Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet das Verbandsgericht.

144 5. Die Entscheidung über die Wiedereinsetzung ist unanfechtbar.

### 145 § 14 Mündliche Verhandlung; schriftliches Verfahren

146 1. Das Verbandsgericht entscheidet regelmäßig aufgrund mündlicher und nicht  
147 öffentlicher Verhandlung.

148 2. Im Einvernehmen aller Beteiligten kann die Verhandlung verbandsöffentlich  
149 und/oder digital durchgeführt oder im schriftlichen Verfahren entschieden  
150 werden.

151 3. In Verfahren betreffend die Wirksamkeit einzelner Bestimmungen der im DKSB  
152 geltenden Satzungen und Ordnungen entscheidet das Verbandsgericht stets

153 aufgrund verbandsöffentlicher Verhandlung.

154 4. Die Streitsache wird mit den Verfahrensbeteiligten umfassend erörtert. Für  
155 die Hinweispflichten des Gerichts gilt § 139 ZPO entsprechend; auf  
156 sachdienliche Anträge ist hinzuwirken. Im Anschluss hieran erfolgt  
157 gegebenenfalls eine Beweisaufnahme.

158 5. Erscheint die antragstellende Partei unentschuldigt nicht zur mündlichen  
159 Verhandlung, gilt der Antrag als zurückgenommen.

160 6. Bei unentschuldigtem Ausbleiben der antragsgegnerischen Partei gilt § 12  
161 Abs. 4 entsprechend.

162 7. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von  
163 der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

#### 164 § 15 Beweismittel

165 1. Die Verfahrensbeteiligten sollen die Beweismittel für ihren Sachvortrag  
166 angeben.

167 2. Sofern das Beweismittel Kosten verursacht, hat die beweisführende Partei  
168 einen vom Verbandsgericht festzusetzenden Vorschuss zu leisten. § 379 ZPO  
169 findet entsprechende Anwendung.

170 3. Alle Mitglieder des Bundesverbandes und die Verfahrensbeteiligten sind  
171 verpflichtet, dem Verbandsgericht auf Anforderung die von diesem zur  
172 Klärung des dem Verfahren zugrundeliegenden Sachverhalts verlangten  
173 Urkunden und Akten vorzulegen.

#### 174 § 16 Zeugen und Sachverständige

175 1. Zeuginnen und Zeugen werden vom Verbandsgericht für die Beweisaufnahme  
176 geladen. Bleibt eine Zeugin oder ein Zeuge der Verhandlung fern, erfolgt  
177 nur eine erneute Ladung.

178 2. Das Verbandsgericht kann Sachverständige zur Beurteilung eines  
179 Sachverhalts hinzuziehen. Dann gelten die Regeln der §§ 402 ff. ZPO  
180 entsprechend. Sachverständige können nach den für die Mitglieder des  
181 Verbandsgerichts geltenden Vorschriften wegen Befangenheit (§ 7) abgelehnt  
182 werden.

183 § 17 Entscheidung durch Beschluss

- 184 1. Das Verbandsgericht entscheidet durch schriftlich begründeten Beschluss.
- 185 2. Der Beschluss ist von den Mitgliedern des Verbandsgerichts, die an der  
186 Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen.
- 187 3. Der Beschluss kann am Ende der mündlichen Verhandlung oder im Nachgang  
188 innerhalb von vier Wochen schriftlich bekannt gegeben werden. Sofern die  
189 Bekanntgabe am Ende der mündlichen Verhandlung erfolgt, ist die  
190 Entscheidungsformel vorzulesen und der wesentliche Inhalt der  
191 Entscheidungsgründe mitzuteilen.
- 192 4. Das Verbandsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 193 5. Der Beschluss ist den Verfahrensbeteiligten bekannt zu geben.
- 194 6. Auf entsprechendes Verlangen sind der Beschluss oder Teile des Beschlusses  
195 in anonymisierter Fassung allen Mitgliedern des DKSB zugänglich zu machen,  
196 soweit nicht ungeachtet der Anonymisierung die Verletzung von  
197 Persönlichkeitsrechten zu besorgen ist.
- 198 7. In Verfahren gemäß § 14 Abs. 3 sind die Entscheidungen stets dem gesamten  
199 Verband in geeigneter Form zugänglich zu machen.

200 § 18 Berichtigung von Beschlüssen

201 Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem  
202 Beschluss können jederzeit berichtigt werden.

203 § 19 Gütliche Beilegung der Streitsache - Vergleich

204 Das Verbandsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung  
205 der Streitsache in Form des Vergleichs hinzuwirken.

206 Abschnitt III – Einstweilige Anordnungen

207 § 20 Erlass einstweiliger Anordnungen

- 208 1. Für den Erlass einstweiliger Anordnungen ist das Verbandsgericht in

209 Eilfällen auch ohne vorherige Durchführung eines Schlichtungsverfahrens  
210 gem. § 23 der Bundessatzung zuständig. Das Verbandsgericht kann nach  
211 Anhörung der antragsgegnerischen Partei auch ohne mündliche Verhandlung  
212 über einen Antrag auf einstweilige Anordnung entscheiden. In besonderen  
213 Eilfällen kann von einer Anhörung abgesehen werden.

214 2. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zu begründen; die  
215 Tatsachenbehauptungen sowie das besondere Eilbedürfnis, aufgrund dessen  
216 das Abwarten einer Entscheidung in der Hauptsache nicht zumutbar ist, sind  
217 glaubhaft zu machen.

218 3. Eine einstweilige Anordnung kann erlassen werden, wenn die Gefahr besteht,  
219 dass durch die Veränderung eines bestehenden Zustands oder ohne die  
220 Regelung eines vorläufigen Zustands die Verwirklichung eines Rechts der  
221 antragstellenden Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.  
222 Insbesondere kann das Verbandsgericht im Einzelfall die aufschiebende  
223 Wirkung eines Antrages gegen den Ausschluss eines Mitglieds anordnen.

224 4. Verfahren betreffend die Wirksamkeit einzelner Bestimmungen der im DKSB  
225 geltenden Satzungen und Ordnungen können nicht im Wege der einstweiligen  
226 Anordnung verhandelt werden.

## 227 § 21 Überprüfung der einstweiligen Anordnung

228 1. Die antragsgegnerische Partei kann binnen einer Frist von einer Woche nach  
229 der Bekanntgabe der einstweiligen Anordnung Widerspruch gegen die  
230 einstweilige Anordnung einlegen.

231 2. Das Verbandsgericht überprüft den Widerspruch im schriftlichen Verfahren  
232 oder in mündlicher Verhandlung, die auch digital durchgeführt werden kann.

233 3. Die Entscheidung des Verbandsgerichts nach der Überprüfung ist  
234 unanfechtbar.

## 235 § 22 Verhältnis zu dem Verfahren in der Hauptsache

236 1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung kann schon vor dem  
237 Antrag auf Einleitung eines Verfahrens gestellt werden. Das  
238 Verbandsgericht kann im Fall des Erlasses einer einstweiligen Anordnung  
239 bestimmen, dass die antragstellende Partei innerhalb einer Frist von einem  
240 Monat, spätestens jedoch innerhalb einer bereits gemäß § 11 Abs. 3

241 laufenden Antragsfrist, die Einleitung eines Verfahrens in der Hauptsache  
242 beantragen muss; anderenfalls wird die einstweilige Anordnung unwirksam.

243 Ein Schlichtungsverfahren ist in diesem Fall nicht durchzuführen.

244 2. Die einstweilige Anordnung tritt mit der schriftlichen Bekanntmachung des  
245 verfahrensabschließenden Beschlusses gegenüber den Verfahrensbeteiligten  
246 außer Kraft.

## 247 Abschnitt IV – Rechtsfolgen

### 248 § 23 Rechtsfolgen bei Ausschluss eines Mitglieds

249 1. Mit Bestandskraft des Ausschlusses eines Mitglieds aus einem Verband des  
250 DKSB wird eine anderweitig erfolgte bzw. erfolgende Aufnahme derselben  
251 Person als Mitglied im DKSB unwirksam, sobald der nach Kenntnis von der  
252 Bestandskraft des Ausschlusses hierzu verpflichtete Vorstand des  
253 aufnehmenden Verbandes dem betroffenen Mitglied die Rechtsfolge der  
254 Unwirksamkeit der Mitgliedschaft schriftlich mitteilt.

255 2. Diese Rechtsfolgen gelten für die Dauer von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt  
256 der der ersten bestandskräftigen Ausschlussentscheidung.

257 3. Eine Anrufung des Verbandsgerichts ist insoweit nur mit der Begründung  
258 zulässig, dass ein bestandskräftiger Ausschluss innerhalb der Frist gemäß  
259 Abs.2 nicht vorgelegen habe.

### 260 § 24 Normenkontrolle

261 1. Stellt das Verbandsgericht fest, dass eine Bestimmung einer im DKSB  
262 geltenden Satzung oder Ordnung mit höherrangigem in der Bundesrepublik  
263 Deutschland geltenden Recht oder mit höherrangigem Satzungsrecht des DKSB  
264 in wesentlichen grundsätzlichen Regelungen nicht vereinbar ist, so kann es  
265 die Bestimmung aufheben.

266 2. Es kann dem Verband, für dessen Recht die Unvereinbarkeit festgestellt  
267 wird, aufgeben, binnen Jahresfrist eine mit dem kollidierenden Recht  
268 vereinbare Regelung herbeizuführen.

## 269 Abschnitt V – Verfahrensgebühr und Kosten

270 § 25 Verfahrensgebühr

271 Die antragstellende Partei hat zu Beginn des Verfahrens eine nicht  
272 erstattungsfähige Verfahrensgebühr in Höhe von EUR 200,00, ohne die das  
273 Verbandsgericht nicht tätig wird, an den DKSB Bundesverband zu entrichten.

274 Damit ist sämtlicher Kostenaufwand für die Tätigkeit des Verbandsgerichts  
275 abgegolten.

276 § 26 Kosten

277 Kosten sind die Auslagen von Zeugen und Sachverständigen.

278 § 27 Kostenentscheidung

- 279 1. Der unterliegenden Partei werden die Verfahrensgebühr (§ 25) und die  
280 Kosten (§ 26) auferlegt.
- 281 2. Bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen sind die Verfahrensgebühr und die  
282 Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen.
- 283 3. Wer einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zurücknimmt, hat die  
284 Verfahrensgebühr und die Kosten zu tragen.
- 285 4. Kosten, die durch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand  
286 entstehen, fallen dem Verfahrensbeteiligten zur Last, der den  
287 Wiedereinsetzungsantrag gestellt hat.
- 288 5. Jede Partei trägt die Kosten einer eventuellen Rechtsvertretung selbst.
- 289 6. Über weitere nachgewiesene Kosten der Verfahrensbeteiligten entscheidet  
290 das Verbandsgericht nach freiem Ermessen; Entschädigung für Zeitaufwand  
291 wird nicht geleistet.
- 292 7. Die Kostenentscheidung ist unanfechtbar.

293 § 28 Kostenregelung bei Vergleich

294 Wird das Verfahren durch einen Vergleich erledigt, gilt folgendes:

295 1. Die Verfahrensgebühr und die Kosten werden geteilt.

296 2. Entstandene Aufwendungen und Auslagen trägt jede Partei selbst.

297 Abschnitt VI – Ergänzende Vorschriften

298 § 29 Anwendung der Zivilprozessordnung

299 Im Übrigen finden die Verfahrensvorschriften der Zivilprozessordnung sinngemäß  
300 Anwendung

301 § 30 Ordentlicher Rechtsweg

302 Etwaige Klagen gegen Entscheidungen des Verbandsgericht sind binnen einer Frist  
303 von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung gem. § 17 Abs. 5 an die  
304 ordentliche Gerichtsbarkeit einzureichen.

## **Begründung**

### **I. Warum überhaupt ein Verbandsgericht?**

1. Durch die in Artikel 9 Abs. 1 des Grundgesetzes geregelte „Vereinigungsfreiheit“ („Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.“) stehen Vereine wie der Kinderschutzbund unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes. Daraus leitet sich gleichzeitig die Berechtigung der Vereine ab, ihre eigenen Angelegenheiten weitgehend intern und unabhängig regeln zu können. Dazu gehört auch die Möglichkeit, eine eigene Vereinsgerichtsbarkeit einzurichten. Ein sicher den vielen Leuten vom Hörensagen bekanntes „Vereinsgericht“ ist z.B. das Sportgericht des Deutschen Fußballbundes.

2. Wenn es zu Streitigkeiten innerhalb von Vereinen kommt, entscheiden auf entsprechenden Antrag bzw. auf eine Klage grundsätzlich die Zivilgerichte, im Regelfall die jeweiligen örtlichen Amtsgerichte.

Ist allerdings nach der Satzung eines Vereins zunächst ein eigenes Vereinsgericht oder „Verbandsgericht“ für die Entscheidung über solche Streitigkeiten zuständig, gelten folgende Besonderheiten:

a. Die Anrufung der Zivilgerichte ist im Regelfall erst zulässig, wenn das Verfahren vor dem Verbandsgericht durchgeführt worden ist.

b. Die Entscheidung der Verbandsgerichte wird von den Zivilgerichten im Wesentlichen nur daraufhin überprüft, ob das Verfahren rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht, also das Verbandsgericht insbesondere unabhängig und nicht weisungsgebunden ist, den Streitparteien hinreichend rechtliches Gehör

gewährt worden ist und auch ansonsten die Grundsätze eines fairen Verfahrens eingehalten worden sind.

3. Der Vorteil einer eigenen Verbandsgerichtsbarkeit liegt angesichts dieser Grundsätze vor allem darin, dass

a. verbandsinterne Streitigkeiten nicht oder zumindest nicht sofort an die Öffentlichkeit gelangen und vor allem

b. zu überprüfende Entscheidungen von Vereinsorganen, die sich an satzungsmäßigen Wertvorstellungen orientieren, auch in einem nachfolgenden Verfahren vor den Zivilgerichten nicht ohne weiteres mit den Maßstäben des allgemeinen Rechts gemessen werden, sondern den Vereinsorganen und mithin auch der Vereinsgerichtsbarkeit ein von der staatlichen Gerichtsbarkeit zu respektierendes „Bewertungsvorrecht“ eingeräumt wird (vgl. dazu Westermann in: Erman BGB, Kommentar, 17. Auflage 2023, zu § 25 BGB, 3. Vereinsgerichtsbarkeit, Rdnr. 5). Es kann also auf diese Weise den eigenen ideellen satzungsmäßigen Regelungen des Kinderschutzbundes effektiver und mehr Geltung verschafft werden.

Weitere besondere Vorteile sind aus unserer Sicht, dass

c. deutlich schnellere Entscheidungen zu erwarten sind: jeder weiß, dass es bei den staatlichen Gerichten schon mal Monate oder Jahre bis zu einer Entscheidung dauern kann, während die Anzahl der Verfahren vor dem Verbandsgericht sicher überschaubar bleiben wird;

d. wir uns die Mitglieder des Verbandsgerichts selbst aussuchen bzw. diese bestimmen können,

und vor allem

e. zu eventuellen Streitfragen innerhalb des Verbandes eine einheitliche und damit eher berechenbare Rechtsprechung unseres Verbandsgerichts bekommen, anstatt unterschiedliche Auffassungen zahlloser verschiedener Amtsgerichte; bei über 400 Orts- und Kreisverbänden dürfte sich nämlich in Streitfällen eine Zuständigkeit hunderter verschiedener Gerichte mit im Zweifel verschiedenen Ergebnissen ergeben.

Für die Notwendigkeit einer einheitlichen Rechtsprechung als Beispiel den eventuellen Ausschluss eines Mitgliedes wegen Verstoßes gegen die Unvereinbarkeitsklausel, bei der ja immer die Schwere des Verstoßes und die Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme zu prüfen sind:

Fall (1): Die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Vereinigung dürfte für einen Ausschluss ausreichen,

Fall (2): der bloße Besuch einer von dieser ausgerichteten (Wahl)veranstaltung wohl nicht,

Fall (3): die berufsmäßige Annahme eines Auftrages für z.B. Malerarbeiten in Büroräumen einer solchen

Partei oder Vereinigung dürfte nicht ausreichen, während andererseits

Fall (4): die ehrenamtliche unentgeltliche Durchführung solcher Arbeiten einen Ausschluss rechtfertigen könnte.

## **II. Warum ist die bisherige Schiedsgerichtsordnung nicht ausreichend?**

1. Die bisherige im Dezember 1981 beschlossene Schiedsgerichtsordnung ist nicht allein überholt, weil sie schon alt ist. Sie ist in der vorliegenden Form leider schlicht und einfach gesetzwidrig, zudem besteht eine unbeabsichtigte, aber gravierende Zuständigkeitslücke. Weil das Schiedsgericht aus diesem Grund nicht zielführend arbeiten kann, meinen wir auch, dass wir uns mit der Regelung zur Verbandsgerichtsordnung zeitnah befassen sollten.

Zum Schiedsgericht regelt die Satzung des Bundesverbandes in § 22 S. 4, dass gegen dessen Entscheidungen kein Rechtsmittel gegeben ist („Das Schiedsgericht entscheidet unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit endgültig“); darüber hinaus erklärt die Schiedsgerichtsordnung in § 8 das 10. Buch der Zivilprozessordnung für anwendbar.

Beides, also die Möglichkeit des (weitgehenden) Ausschlusses von weiteren Rechtsmitteln und die Anwendung der Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung gilt nur für die so genannten „echten“ Schiedsgerichte. Ein solches ist trotz des entsprechenden Namens das „Schiedsgericht“ des Bundesverbandes gerade nicht.

Auch das neue Verbandsgericht soll kein echtes Schiedsgericht werden, der Weg zu den Zivilgerichten soll gerade nicht abgeschnitten werden. Das Vorliegen eines „echten“ Schiedsgerichts hat nämlich zwei besondere Voraussetzungen:

a. Zum einen muss eine besondere Schiedsvereinbarung zwischen den Streitparteien geschlossen worden sein. Dazu reicht die Einfügung einer schlichten entsprechenden Klausel in die Vereinsatzung im Rahmen einer Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung nicht aus, weil dabei ja auch einzelne Mitglieder dagegen stimmen können, denen man dann auch diese „Schiedsklausel“ nicht einfach zwangsweise überstülpen kann.

b. Andererseits müssen die Streitparteien auch gleichermaßen Einfluss auf die personelle Zusammensetzung des Schiedsgerichts haben, was bei einer durch die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes erfolgenden Wahl der Mitglieder des Gerichts bezogen auf die Vielzahl denkbarer Streitfälle gerade nicht immer der Fall ist. Denn da sind ja z.B. nur die Orts-, Kreis- und Landesverbände als solche (als juristische Personen) Mitglieder und können mitstimmen, nicht jedoch deren natürliche Mitglieder.

2. Darüber hinaus hat die jetzige Schiedsgerichtsordnung eine offenbar unbeabsichtigte Zuständigkeitslücke:

Zwar regeln die Mustersatzungen für die Orts- und Kreisverbände in § 4 u.a., dass (auch) für Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Orts- bzw. Kreisverbandes oder ihren Organen untereinander die Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbandes Anwendung finden soll. Eine entsprechende Regelung findet sich jedoch weder in der Satzung des Bundesverbandes noch in der Schiedsgerichtsordnung. Da die Orts- und Kreisverbände jedoch nicht befugt sind, in ihren Satzungen eine originäre zusätzliche Zuständigkeit eines Entscheidungsgremiums des Bundesverbandes zu regeln, gehen diese Regelungen der Orts- und Kreisverbände ins Leere.

### **III. Die Grundprinzipien des neuen Entwurfs einer Verbandsgerichtsordnung – was ändert sich für die einzelnen Verbände?**

Zum bisherigen Entwurf einer Verbandsgerichtsordnung hatte sich insbesondere Diskussionsbedarf dazu ergeben, dass das Verbandsgericht für verschiedene Fallkonstellationen mit eigenen Sanktions- und Vollstreckungsbefugnissen ausgestattet werden sollte.

Der neue Entwurf enthält nunmehr keinerlei entsprechende eigene Befugnisse des Verbandsgerichts; die jeweilige „Entscheidungshoheit“ verbleibt ausschließlich bei den einzelnen Orts-, Kreis- und Landesverbänden und dem Bundesverband, für die sich bezogen auf ihre eigenen Kompetenzen also nichts ändert.

Das Verbandsgericht hat mithin im Streitfall - wie es auch für das jetzige Schiedsgericht geregelt war - nur eine reine Funktion zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Entscheidungen wie z.B. den eventuellen Ausschluss eines Mitglieds.

Die Entscheidung über etwaige Folgen bei Nichtbeachtung einer Entscheidung des Verbandsgerichts bleibt – wie es bisher schon bezogen auf Entscheidungen des Schiedsgerichts in den Satzungen steht – bei den einzelnen Orts-, Kreis- und Landesverbänden und dem Bundesverband.

Praktische Beispiele:

1. Wird ein Mitglied ausgeschlossen und diese Entscheidung nach erfolgloser Berufung zur Mitgliederversammlung vom Verbandsgericht bestätigt, bedarf es ohnehin keiner Vollstreckungsmaßnahmen. Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit der Anrufung des Zivilgerichts. Bleibt das erfolglos, ist der Ausschluss wirksam. Hat das Mitglied beim Verbandsgericht oder dem Zivilgericht Erfolg, ist der Ausschluss eben unwirksam.

2. Ist ein Mitglied oder Funktionsträger beispielsweise auf entsprechenden Antrag vom Verbandsgericht verpflichtet worden, ein bestimmtes Verhalten zu unterlassen (z.B. Veranstaltungen zu organisieren, die dem Ruf den Kinderschutzbundes besonders abträglich sind), stellt sich die Nichtbeachtung dieser Entscheidung nach den jeweiligen Satzungen als ein Grund dar, die Person notfalls auszuschließen. Gleiches gilt für die Nichtbeachtung einer im Wege des Vergleichs getroffenen Vereinbarung. Eine solche Ausschlussentscheidung wäre dann allerdings wieder vom Verbandsgericht überprüfbar.

#### **IV. Zu den einzelnen Regelungen**

Etliche der Regelungen stimmen inhaltlich mit den entsprechenden Regelungen in der Zivilprozessordnung überein.

Wir haben es aber trotzdem für richtig gehalten, die wesentlichen Punkte – auch wenn es dann etwas länger wird - auszuformulieren und nicht nur auf die Zivilprozessordnung zu verweisen, die enthält nämlich insgesamt 1120 Paragraphen, durch die ein juristischer Laie nicht so ohne weiteres durchfindet.

##### ***Erläuterung zu § 1*** Anwendungsbereich:

Das ist sozusagen die Präambel und die Bestimmung der vorrangigen Zuständigkeit des Verbandsgerichts vor den Zivilgerichten.

Für alle, denen der Begriff „ordentliche“ Gerichte in Absatz 2 etwas fremd vorkommt hier eine Erläuterung aus Wikipedia: „Der Begriff „ordentliche“ Gerichtsbarkeit – „ordentlich“ hier im Sinne von „normal“, „gewöhnlich“ – stammt aus dem Spätmittelalter, als Zivil- und Strafgerichte mit ordentlichen Richtern (Vögte bzw. Centrichter) besetzt waren, während für besondere Personengruppen eine außerordentliche Gerichtsbarkeit galt, wie die akademische, militärische oder Kirchenggerichtsbarkeit.“

##### ***Erläuterung zu § 2***Zuständigkeit:

Die Auflistung einzelner Zuständigkeiten, die allerdings nicht abschließend sein soll; zu einzelnen nicht ausdrücklich aufgeführten Fallkonstellationen wird sich gegebenenfalls eine Rechtsprechung des Verbandsgerichts entwickeln.

##### ***Erläuterung zu §3***Verfahrensbeteiligte und ***§4*** Beiladung:

Dazu gibt es aus unserer Sicht eigentlich nicht viel zu erläutern, vielleicht mal ein Beispiel für die Beiladung: Angenommen, es besteht Streit über die Wirksamkeit bestimmter Vorschriften in Verbänden des DKSB geltender Satzungen und Ordnungen (vgl. oben die Zuständigkeiten in § 2 Abs. 2 f.), dann wären ja letztlich alle Verbände grundsätzlich von der Entscheidung des Verbandsgerichts mit betroffen, die gleichartige Regelungen getroffen haben. Anzumerken ist jedoch, dass die Entscheidungen des Verbandsgerichts unmittelbare Wirkung nur zwischen antragstellender und antragsgegnerischer Partei haben. Da jedoch damit zu rechnen ist, dass das Verbandsgericht in gleichgelagerten Fällen auch gleich entscheiden würden, sollen Beigeladene die Möglichkeit haben, auf das Verfahren Einfluss zu nehmen.

##### ***Erläuterung zu § 5*** Zusammensetzung des Verbandsgerichts:

Da besteht ein Gleichklang zum bisherigen Schiedsgericht. In der Satzung wird dazu – wie bisher – geregelt, dass die/der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben, also Volljurist/in sein muss.

**Erläuterung zu § 6** Ausschluss von der Mitwirkung, **§ 7** Ablehnung von Mitgliedern des Verbandsgerichts, **§ 8** Entscheidung über Befangenheit und Ausschluss

Die Vorschriften regeln, wann ein Mitglied des Verbandsgerichts nicht mitentscheiden darf und wie dazu verfahren wird, das entspricht im Wesentlichen den Vorschriften in anderen Prozessordnungen

**Erläuterung zu § 9** Verschwiegenheitspflicht

Das entspricht den Vorschriften über die richterliche Verschwiegenheitspflicht in anderen Prozessordnungen

**Erläuterung zu § 10** Einleitung eines Verfahrens, **§ 11** Inhalt, Form und Frist des Antrags, **§ 12** Antrag und Erwiderung

Hier ist geregelt, wer sich in den einzelnen Streitfällen an das Verbandsgericht wenden kann, welche Formalien und eventuellen Fristen dabei einzuhalten sind und wie danach verfahren wird. Wir haben bewusst für die Antragstellung die gute alte Schriftform vorgesehen und für das weitere Verfahren die Textform (also z.B. auch E-Mail) für ausreichend gehalten.

Gleichzeitig ist geregelt, dass das Verbandsgericht eine Fürsorgepflicht für die Parteien hat und auf etwaige formale Mängel hinweisen muss.

§ 12 Absatz 4 bestimmt, dass das Verbandsgericht auf Grundlage des Antragsvorbringens entscheiden soll, wenn die antragsgegnerische Partei sich nicht oder nicht rechtzeitig rührt; dem liegt zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens die Annahme zugrunde, dass jemand, der nichts vorbringt, mit einer „Entscheidung nach Aktenlage“ einverstanden ist.

**Erläuterung zu § 13** Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Das entspricht im Wesentlichen den Regelungen in anderen Prozessordnungen. Die Vorschrift regelt, dass man keine Nachteile erleiden soll, wenn man z.B. auf dem Weg zum Verbandsgericht unvorhergesehen im Stau stecken geblieben ist oder aber die Post die Übermittlung eines rechtzeitig abgesandten Schreibens verschludert hat.

**Erläuterung zu § 14** Mündliche Verhandlung; schriftliches Verfahren

Hier ist geregelt, wie das weitere Verfahren nach Antrag und Erwiderung laufen soll.

Der in Abs. 2 und 3 verwendete Begriff „verbandsöffentlich“ heißt, dass nur Mitglieder des DKSB dabei sein können, alle anderen gehen verbandsinterne Auseinandersetzungen nichts an.

Abs. 5 und 6 dienen wieder der Verfahrensbeschleunigung und Verfahrensvereinfachung. Erscheint die antragstellende Partei unentschuldigt nicht, kann man vermuten, dass sie ihr Anliegen nicht weiterverfolgen will. Auf Seiten der antragsgegnerischen Partei gilt das Gleiche wie zu § 12 Abs. 4. Wichtig: es kommt bei dem Begriff unentschuldigt nicht darauf an, ob man sich entschuldigt hat, sondern ob man entschuldigt ist. Wer also auf der Autobahn unvorhergesehen im Stau steckt und niemandem Bescheid sagen kann, weil der Handyakku leer ist, ist deshalb trotzdem nicht „unentschuldigt“.

#### ***Erläuterung zu § 15 Beweismittel, § 16 Zeugen und Sachverständige***

Hier ist geregelt, wie das Verbandsgericht bei streitigen Sachverhalten Aufklärung betreiben kann. In dem in § 15 Abs. 2 erwähnten § 379 ZPO steht, das Gericht kann die Ladung eines Zeugen davon abhängig machen, dass der Beweisführer einen hinreichenden Vorschuss zur Deckung der Kosten zahlt, die durch die Vernehmung des Zeugen entstehen. Wird der Vorschuss nicht innerhalb der bestimmten Frist gezahlt, so unterbleibt die Ladung im Regelfall.

In den in § 16 Abs. 2 erwähnten §§ 402 ff. ZPO finden sich z.B. Regelungen zur Auswahl von Sachverständigen sowie deren Rechte und Pflichten.

#### ***Erläuterung zu § 17 Entscheidung durch Beschluss***

Hier ist die Form der Entscheidungen des Verbandsgerichts sowie in Abs. 6 die Frage geregelt, in welchem Umfang die Entscheidungen den anderen Mitgliedern des DKSB zugänglich sind. Wir meinen, dass die vorgeschlagene Regelung allen Interessen am besten gerecht wird. Dabei liegt auf der Hand, dass in den stets verbandsöffentlichen Verfahren gemäß § 14 Abs. 3 die Entscheidungen grundsätzlich immer allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden sollen.

#### ***Erläuterung zu § 18 Berichtigung von Beschlüssen, § 19 Gültige Beilegung der Streitsache - Vergleich***

Beide Vorschriften entsprechen den Regelungen der Zivilprozessordnung und sind unseres Erachtens eigentlich selbsterklärend.

#### ***Erläuterung zu § 20 Erlass einstweiliger Anordnungen, § 21 Überprüfung der einstweiligen Anordnung, § 22 Verhältnis zu dem Verfahren in der Hauptsache***

Die Vorschriften über die Möglichkeit einstweiliger Anordnungen entsprechen in ihrer Struktur ebenfalls im Wesentlichen den Vorschriften in der Zivilprozessordnung. Sie dienen der Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes. Dabei ist insbesondere an Fälle gedacht, in denen z.B. der Ausschluss eines Mitglieds ja auch offensichtlich willkürlich und unrechtmäßig erfolgt sein kann. Würden wir da eine „Lücke“ lassen, bliebe für die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes wohl eine unmittelbare Zuständigkeit der Zivilgerichte.

#### ***Erläuterung zu § 23 Rechtsfolgen bei Ausschluss eines Mitglieds***

Eine etwas kompliziert wirkende Regelung, die gleichzeitig entsprechend auch in die Satzungen aufgenommen werden muss.

Hier ist geregelt, dass ein bestandskräftiger Ausschluss aus einem Verband des DKSB (für die Dauer von 5 Jahren) gleichzeitig auch alle weiteren bestehenden oder danach begründeten Mitgliedschaften erfassen soll, um ein „Verbandshopping“ zu vermeiden. Wer aus einem Ortsverband ausgeschlossen ist, soll nicht einfach bei einem anderen Verband Mitglied werden können.

Gleichzeitig wird geregelt, dass eine solche andere Mitgliedschaft gleichwohl erst mit der entsprechenden Mitteilung an das betroffene Mitglied durch den Vorstand unwirksam wird. Dabei haben wir uns folgendes gedacht:

Würde man anordnen, dass anderweitige Mitgliedschaften bei Bestandskraft des Ausschlusses aus einem Verband gleichzeitig automatisch erlöschen, bestünde ja das Problem, dass der andere Verband ja vom Ausschluss bzw. dessen Bestandskraft evtl. erstmal gar keine Kenntnis hätte. Würde dann das betroffene Mitglied z.B. noch bei Vereinsentscheidungen (z.B. Vorstandswahlen) mitwirken oder gar selbst als Vorstandsmitglied den Verein nach außen vertreten, wären die entsprechenden Vorgänge nachträglich anfechtbar. Um dieses unkalkulierbare Risiko zu vermeiden, schlagen wir die vorliegende Regelung der notwendigen entsprechenden Mitteilung durch den Vorstand (nach Kenntnis des anderweitigen Ausschlusses) vor, der allerdings dazu auch keinen Handlungsspielraum haben soll.

§ 23 Abs. 3 dient der Vereinfachung des Verfahrens und einer Vermeidung wiederholter Streitigkeiten um die gleiche Frage. Nach Bestandskraft eines Ausschlusses wird dessen Richtigkeit nicht noch einmal vom Verbandsgericht überprüft.

#### ***Erläuterung zu § 24 Normenkontrolle***

Hier geht es um die Frage von Satzungsrecht. Nach der Satzung des Bundesverbandes ist die dortige Mitgliederversammlung u.a. berechtigt, „Mustersatzungen“ für Landes- und Ortsverbände zu beschließen. Entsprechende Mustersatzungen liegen auch vor.

Nach § 5 Abs. 3 S. 1 der Bundessatzung sind sie auch für die Ortsverbände und gemäß § 6 Abs. 5 S. 1 für die Landesverbände „verbindlich“. Sie sind in der vorliegenden Form allerdings nicht von allen Orts- und Landesverbänden umgesetzt, zumindest nicht vollständig. Dies ist nach unserer Auffassung jedoch trotz der Formulierung „verbindlich“ auch nicht in jedem Detail erforderlich. Da ja auch den einzelnen Orts- und Landesverbänden aus Art. 9 des Grundgesetzes grundsätzlich das Recht zusteht, ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich zu regeln, ist die Bestimmung des § 5 Abs. 3 S. 1 und des § 6 Abs. 5 S. 1 der Bundessatzung einschränkend dahin auszulegen, dass von der „Verbindlichkeit“ die wesentlichen Grundprinzipien des Kinderschutzbundes (z.B. Name, Zielsetzungen, Unvereinbarkeitsklausel etc.) erfasst sein sollen. Durch die vorgeschlagene Regelung des § 24 wird ausdrücklich klargestellt, dass eine Übereinstimmung nur in „wesentlichen grundsätzlichen Regelungen“ erforderlich ist und nur in diesem Umfang eine Überprüfung durch das Verbandsgericht erfolgen kann.

**Erläuterung zu § 25** Verfahrensgebühr, **§ 26** Kosten, **§ 27** Kostenentscheidung, **§ 28** Kostenregelung bei Vergleich

Ohne Kostenregelungen geht es nicht; die Struktur der vorgeschlagenen Regelungen ist inhaltlich danach ausgerichtet, das Kostenrisiko überschaubar zu halten. Deshalb soll nach unserer Vorstellung jeder z.B. eventuelle eigene Anwaltskosten immer selbst tragen und wird unter Berücksichtigung unserer ehrenamtlichen Struktur auch der obsiegenden Partei keine Entschädigung für Zeitaufwand (Verdienstausfall) gewährt.

Da die Entscheidungen des Verbandsgerichts kein Vollstreckungstitel im Sinne der Zivilprozessordnung sind, ist auch eine Kostenentscheidung nicht unmittelbar vollsteckbar. Wenn sich also jemand nicht daran hält, bleibt nur die Möglichkeit der zivilrechtlichen Klage oder aber notfalls der eventuelle Ausschluss aus dem Verband.

**Erläuterung zu § 29** Anwendung der Zivilprozessordnung

Die Generalklausel für unvorhergesehene Fälle.

**Erläuterung zu § 30** Ordentlicher Rechtsweg

Eine notwendige Fristenregelung; Entscheidungen des Verbandsgerichts werden bestandskräftig, wenn nicht innerhalb 1 Monats dagegen Klage eingereicht wird. Ob und in welchen Fällen die Klagen tatsächlich zulässig sind, entscheiden die Zivilgerichte natürlich in eigener Zuständigkeit, so dass wir dazu keine näheren Regelungen vorschlagen.

Anzumerken ist dazu jedoch beispielsweise, dass nach unserer Auffassung im Fall der Aufhebung einer Entscheidung des Bundesvorstandes bzw. des Vorstandes eines Landes- oder Ortsverbandes eine Anfechtbarkeit voraussichtlich nur für das betroffene Mitglied im Fall einer ihm nachteiligen Entscheidung gegeben sein dürfte. Für den Vorstand käme im Fall einer ihm nicht genehmen Entscheidung wohl eine Anrufung der ordentlichen Gerichte nicht in Betracht, da es sich bei der Entscheidung des Verbandsgerichts um eine solche eines eigens dafür eingerichteten „Vereinsorgans“ (auch wenn es in der Satzung nicht ausdrücklich als „Organ“ aufgeführt ist) handelt, an die der handelnde Vorstand grundsätzlich gebunden ist (BGH, Urteil vom 23. April 2013 – II ZR 74/12 –, BGHZ 197, 162-177).